

Satzung der Elterninitiative Winterscheider Wirbelwinde e.V.

§1 Name und Sitz

- Der Verein trägt den Namen „Elterninitiative Winterscheider Wirbelwinde e.V.“.
- Der Verein hat den Sitz in Winterscheid, Gemeinde Ruppichteroth.
- Der Verein wird in das Vereinsregister in Siegburg eingetragen.
- Der Verein wird Mitglied beim Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., Wuppertal.

§2 Zweck

- Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Betreuung von Kindern aus allen sozialen Schichten. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Einrichtung und Unterhaltung eines Kindergartens.

§3 Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- Der Verein ist selbstlos tätig, er arbeitet nicht eigenwirtschaftlich. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung/Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vermögens.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§5 Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- Mindestens ein Erziehungsberechtigter jedes Kindes, das die Einrichtung besucht, muss Mitglied des Vereins sein. Nur diese Erziehungsberechtigten haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- Gründungsmitglieder werden bevorzugt aufgenommen.
- Über den, in schriftlicher Form einzureichenden, Aufnahmevertrag entscheidet der Vorstand.
- Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der Bewerber die Satzung und das Rahmenkonzept an.
- Der Verein kann Fördermitglieder aufnehmen, die in der Mitgliederversammlung nur beratende Stimme haben.
- Die Vereinsmitglieder sind zur aktiven Mitarbeit verpflichtet und haben die Satzung und die Beschlüsse zu beachten.

§6 Ende der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes an den Vorstand, durch Austritt des Kindes aus dem Kindergarten, Ausschluss oder Tod.
- Die schriftliche Ausschlusserklärung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 – Stimme – Mehrheit der Anwesenden. Dem Mitglied ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- Der Ausschluss kann erfolgen bei einem Beitragsrückstand von mehr als drei Monaten trotz mehrmaliger Anmahnung oder bei Verstoß gegen das Vereinsinteresse.

§7 Beiträge

- Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- Jedes Mitglied muss einen Beitrag leisten.

§8 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 25% aller Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird.
- Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden (vertretungsweise durch den 2. Vorsitzenden) unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung.
- Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der neue Satzungstext beigefügt worden war.
- Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Berufung /Abberufung des Vorstandes
 - Abnahme der Rechnung/Entlastung des Vorstandes
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des 1. Vorsitzenden
 - Ausschluss eines Vereinsmitgliedes
 - Beschlussfassung über den Vereinshaushalt und den evtl. Monatsbeitrag
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Satzungsänderung
 - Auflösung des Vereins
- die Mitgliederversammlung setzt sich aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins zusammen und ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Eine Satzungsänderung kann nur mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der Anwesenden erfolgen
- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- Es wird ein Protokoll der gefassten Beschlüsse geführt und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§9 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenführer, dem Schriftführer und bis zu drei Beisitzern
- Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt.
- Wiederwahl ist möglich.
- Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt angetreten haben.

Abschrift der Satzung

Durch diese Satzungsbestimmung wird bei Verzögerungen von Neuwahlen eine evtl. Handlungsunfähigkeit des Vereins vermieden.

- Der Vorstand leitet verantwortlich die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen.
- Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
- Der 1. Vorsitzende und/oder der 2. Vorsitzende oder einer der beiden Vorsitzenden mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertritt den Verein nach innen und außen.
- Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst.
- Über alle Beschlüsse wird vom Schriftführer ein Protokoll angefertigt und von einem Vorstandsmitglied unterschrieben.
- Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, vertretungsweise durch den 2. Vorsitzenden.

§10 Ordnungen

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung.
2. Die unter 1. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§11 Kassenprüfer

- Die beiden Kassenprüfer haben die Vereinskasse und die Buchführung mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung für die Entlastung des Vorstandes zu überprüfen.
- Sie haben die Mitgliederversammlung über die Kassenprüfung zu unterrichten.
- Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem Gremium des Vereins angehören.

§12 Spenden

- Wer dem Verein einmalige oder laufende Spenden zuwendet, kann vom Vorstand als förderndes Mitglied anerkannt werden und beratendes Stimmrecht in der Mitgliederversammlung erhalten.

§13 Auflösung des Vereins

- Für den Beschluss der Auflösung bedarf es einer $\frac{3}{4}$ - Stimmen-Mehrheit aller Vereinsmitglieder.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen der Gemeinde Ruppichteroth zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung übertragen.